

# Anmeldung einer Veranstaltung Antrag auf Genehmigung

nach Art. 19 LStVG bzw. Gestattung eines  
vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 GastG)

Stadt Weiden i. d. OPf.  
Amt für öffentliche Ordnung  
Zi.Nr. 0.50, Tel. 81-3204  
Neues Rathaus

92637 Weiden

V e r a n s t a l t e r \_\_\_\_\_  
Familiename, Vorname \_\_\_\_\_  
Anschrift und Tel.Nr. \_\_\_\_\_  
A n l a ß / Veranstaltungsart \_\_\_\_\_  
Zeitraum (Datum/Betriebszeit) \_\_\_\_\_  
Musikdarbietung (Beginn/Ende) \_\_\_\_\_  
Betriebsort (Raum oder Platz) \_\_\_\_\_  
Platzeigentümer (Name) \_\_\_\_\_  
Sitzplätze (Anzahl) \_\_\_\_\_  
Ausschank folgender Getränke \_\_\_\_\_  
Abgabe folgender Speisen \_\_\_\_\_  
Haftpflichtversicherung \_\_\_\_\_  
Frischwasseranschluss mittels \_\_\_\_\_  
Abwasserentsorgung mittels \_\_\_\_\_  
Toiletteneinrichtung      Stationär ja/nein      Toilettenwagen ja/nein  
Festzeltbetrieb      Ja/nein      Größenmaß \_\_\_\_\_  
Zeltabnahme (mit Prüfbuch)      dem Bauamt angezeigt ja/nein      (Rücks.Nr. 2)  
Reisegewerbekarte erteilt am \_\_\_\_\_ Behörde \_\_\_\_\_ (Rücks.Nr.14)  
Weitere Angaben \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie die auszugsweise umseitig aufgeführten Hinweise!

\_\_\_\_\_ Ort und Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers

1. Ein **besonderer Anlaß** für die Erteilung der Gaststättenstättenerlaubnis muß gegeben sein. Dieser liegt vor, wenn die Abgabe von Speisen oder Getränken an ein kurzfristiges nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der Speisen- bzw. Getränkeabgabe selbst liegt (z.B. Volks- u. Schützenfeste, Märkte, Vereinsveranstaltungen, Jubiläen). Liegt kein besonderer Anlaß vor, kann die Gestattung nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Bei **Zeltbetrieb** ist rechtzeitig ein **Abnahmetermin** mit dem Stadtbauamt - Bauordnungsabteilung - (Neues Rathaus, Tel. 0981/81-6302/6303) zu vereinbaren. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist bei der Abnahme vorzulegen. Außerdem ist wegen etwaiger **Unwetterwarnungen** die Freiwillige Feuerwehr Weiden i.d.OPf (Tel. 3916090) zu verständigen.
3. Eine **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** ist nachzuweisen.
4. **Plakatierungen** im Stadtgebiet sind rechtzeitig vorher (Anzahl der Plakate und Zeitraum angeben) bei der Ordnungsabteilung (Neues Rathaus, Zi.Nr. 0.55, Tel. 81-3803) zu beantragen. Auch die Mittelbayer. Plakatwerbung (Herr Wittmann), Dachelhoferstr. 75b, 92421 Schwandorf, Tel. 09431/7136-0, ist zu verständigen.
5. Bei **Musikdarbietungen** muß eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden werden. Im übrigen wird auf die Lärmbekämpfungs-Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Danach sind geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden.
6. **Toilettenanlagen** müssen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen (je angefangene 350 qm Schankfläche 1 Herren-WC, 2 Urinalbecken oder 2 lfm Rinne und 2 Damen-WC).
7. Eine ordnungsgemäße **Abwasserbeseitigung** insbesondere aus dem Schank- und Küchenbetrieb sowie aus der Toilettenanlage ist sicherzustellen.
8. **Gesundheitsbescheinigungen** verbunden mit einer Belehrung sind vorzulegen für alle Personen, die im Lebensmittelbereich gewerblich beschäftigt sind. Für **ehrenamtliche Helfer** gilt das Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“.
9. Der Betrieb einer **Getränkeschankanlage** (Zapfstelle mittels Druckgas) ist der Verbraucherschutzabteilung (Neues Rathaus, Zi.Nr. 0.51) anzuzeigen. Die Schankanlage muß durch sachkundige Personen abgenommen und die Prüfberichte mit Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein.
10. **Parkplätze** für abzustellende Kraftfahrzeuge sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.
11. Ein entsprechender **Frischwasserzulauf** mit einwandfreier Gläserspüle muß vorhanden sein.
12. Die **Preise** für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen (Getränke mit Volumenangabe).
13. Informationen über das städtische **Geschirrmobil** können erfragt werden beim Städt. Bauhof (Vohenstraußer Str., Zi.Nr. 01, Tel. 3901915). Infos über **Abfallbeseitigung** sind beim Umweltamt (Neues Rathaus, Zi.Nr. 0.16, Tel. 81-3106) erhältlich.
14. Bei unterhaltenden Tätigkeiten „als Schausteller oder nach Schaustellerart“ im **Reisegewerbe** hat der Betriebsinhaber (der dies gewerbsmäßig und selbständig durchführt) die Reisegewerbekarte vorzulegen.
15. Weitere Auflagen siehe **Gestattungsbescheid** für den Gaststättenbetrieb.